

Tobilotta AGB

Allgemeine Vertragsgrundlagen für Tobilotta Produktionen und Kooperationen

1. ALLGEMEINE VERTRAGSGRUNDLAGEN

1.1 Die Allgemeinen Vertragsgrundlagen finden auf alle Leistungen Anwendung, die Tobilotta für Kunden und Vertragspartner erbringt. Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle Vertragsverhältnisse und Geschäftsbeziehungen zwischen dem Kunden und Tobilotta.

1.2 Abweichende Geschäftsbedingungen erlangen keine Gültigkeit, es sei denn, dass Tobilotta diese schriftlich (per E-Mail genügt) anerkennt.

1.3 Die Auftragserteilung kann mündlich oder schriftlich (auch elektronisch) erfolgen und setzt automatisch voraus, dass diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelesen und akzeptiert wurden. Tobilotta handelt gegenüber Dritten immer im Auftrag des Kunden. Andere Regelungen müssen schriftlich vereinbart werden.

2. ANGEBOT / OFFERTE

1.1 Die aufgrund ungefährender Angaben erstellte Kostenschätzung gilt als unverbindliche Richtofferte. In der Offerte nicht erwähnte Mehrleistungen werden zusätzlich verrechnet. Mehraufwand wie Autorkorrekturen (nachträgliche Werksänderungen, Umstellungen, Ergänzungen, usw.) sind nicht im offerierten Preis enthalten und werden nach Aufwand verrechnet. Bei unbefristeten Offerten erlischt die Preisbindung nach 30 Tagen. Preisangaben beziehen sich ausschliesslich auf die Produktion, nicht aber auf die Kosten weiterer Dienstleistungen. Diese werden separat ausgewiesen.

3. TREUEPFLICHT UND MITWIRKUNGSPFLICHT

3.1 Tobilotta verpflichtet sich, übertragene Aufgaben und Daten sorgfältig, gewissenhaft und verantwortungsbewusst zu erledigen und anvertraute oder für den Kunden erarbeitete Informationen vertraulich zu behandeln. Daten werden, falls nicht anders gewünscht, ausschliesslich zur Erfüllung und Abwicklung der Produktion verwendet.

3.2 Der Kunde unterstützt Tobilotta bei der Erbringung der vereinbarten Leistung anhand rechtzeitiger und klarer Instruktionen sowie Weiterleitung notwendiger Informationen und Daten.

4. ALLGEMEINE KOOPERATIONEN

4.1 Bezahlte KOOPERATIONEN sind Teile von Inhalten, die speziell für den Kunden erstellt werden und bei denen die Marke, die Philosophie oder die Botschaft des Kunden in einer Tobilotta-Produktion integriert wird. Eine Kooperation wird vor der Produktion mit dem Kunden besprochen und seitens Tobilotta nach eigenen Ideen und Kundenwunsch umgesetzt. Tobilotta behält sich das Recht vor, die Marke ehrlich, respektvoll und gewissenhaft in der Produktion zu erwähnen (Benutzung eigener Sprache und Meinungsfreiheit).

4.2 Der Einzelauftrag bezieht sich auf eine einzelne Arbeit. Nach Auftragsabschluss bestehen keine weiteren Verpflichtungen. Der Dauerauftrag wird vertraglich geregelt und kommt vor allem bei Gesamtkonzepten bzw. -kampagnen zum Einsatz. Er regelt den inhaltlichen, zeitlichen und geografischen Geltungsbereich sowie das Budget.

4.3 Videoanzeigen, (in Video- oder Animationsform) werden in der jeweiligen Produktion nach eigenem Ermessen bestmöglich und zielgruppengerecht integriert.

4.4 Bezahlte Empfehlung, die auf das kommerzielle Element, den Sponsor oder Werbetreibenden mit Einfluss auf deren Inhalte aufmerksam machen, werden als solche, zielgruppengerecht gekennzeichnet. Am Anfang der Episode wird grafisch und ggf. akustisch auf den Werbetreibenden oder Sponsor hingewiesen. Zusätzlich wird in der jeweiligen "Infobox" unterhalb des Videos und im eigentlichen Video auf das Element mittels Banner und/oder Texteinblendung hingewiesen, sodass es für den Zuschauer klar und deutlich ist, dass es sich um eine Kooperation handelt.

Titelkarten/Banner die am Anfang der Produktion eingeblendet werden sind i.d.R. mind. 0:05s lang und liegen im selben Video-Pixelformat wie das Video vor. Die Titelkarte wird am Anfang des Videos (ab 0:00 s) platziert und enthält zusätzlich den Namen und das Logo des Werbetreibenden. Titelkarten, Statische Bilder und Logos des Werbetreibenden bleiben in der jeweiligen Video-Produktion eingebrannt.

4.5 Damit die Kooperation für den Zuschauer von Anfang bis Ende des Videos klar ersichtlich ist, wird das jeweilige Video mit dem Firmenlogo des Kunden während der gesamten Laufzeit versehen. Das eigene Kanallogo (Tobilotta Logo) wird in gleicher Grösse aus Transparenzgründen während der gesamten Laufzeit des Videos ebenfalls im Video eingeblendet.

5. ANFERTIGUNG, KORREKTUR UND PRODUKTABNAHME

5.1 Anfertigung

Bei einer Kooperation stellt der Kunde i.d.R. das benötigte Material sowie die Produkte und Tobilotta fertigt dazu eine Episode nach einem von Tobilotta bekannten Video-Konzept. Der Kunde kann vorab Wünsche äussern, die Tobilotta in der jeweiligen Video-Episode berücksichtigt und einbezieht. Kundenwünsche werden schriftlich vom Kunden mitgeteilt.

5.2 Korrekturen an Tobilotta Produktionen

Anpassungen und Korrekturen an Videoproduktionen oder Grafiken die an einem Tobilotta-Konzept angelehnt sind, sind grundsätzlich **nicht offerierte Leistungen**. Produktionsänderungen („Korrekturen an Inhalt und Details einer Tobilotta-Produktion“) können nicht berücksichtigt werden, es sei denn es handelt sich um selbstverschuldete Fehler.

5.3 Für den Kunden angefertigte Spezial-Produktionen

Werden für den Kunden speziell angefertigte Videoproduktionen oder grafische Arbeiten nach einem NICHT-Tobilotta Konzept angefertigt, so gelten mit dem Kunden gesondert abgemachte Leistungsbeschreibungen.

5.4 Produktabnahme

Nach Beendigung der Produktion findet eine Abnahme statt. Der Kunde ist im Rahmen dieser Abnahme verpflichtet, die ihm vor der Endfertigung des Auftrages zugestellten Kontroll- und Prüfdaten, z.B.: Gut zum Druck bei Grafikdateien und / oder Videodateien auf Fehler zu überprüfen und allfällige Korrekturanweisungen innert maximal 10 Tagen schriftlich zu protokollieren. Tobilotta haftet nicht für übersehene Fehler. Erfolgt die Anzeige des Abnahmetermins nicht oder wirkt der Auftraggeber bei der Abnahme nicht angemessen mit, gilt die Lieferung bzw. Leistung als abgenommen. Das "Gut zum Druck" bzw. das "OK" für Videoproduktionen steht für Form, Gestaltung und Inhalt. Nicht aber für Papier, Bildqualität und Farbverbindlichkeit.

6. TERMINE UND ABGABEN

6.1 Der Abgabetermin für die Produktionen wird seitens Tobilotta in Absprache mit dem Kunden vor Beginn der Kooperation festgelegt. Falls die Produktion ohne Terminsetzung stattfindet, behält sich Tobilotta das Recht vor, nach eigenem Tempo zu produzieren.

6.2 Voraussetzung für die Einhaltung des Termins ist eine von Tobilotta festgelegte angemessene Zeitspanne zwischen a) dem Eingang des für die Anfertigung der Produktion notwendigen Materials und b) dem abgemachten Termin. Sollten (z.B. zur Recherche) notwendige Unterlagen vom Kunden nicht rechtzeitig bei Tobilotta eintreffen, verschiebt sich der Abgabetermin um den Zeitraum der Verzögerung, Tobilotta nicht durch andere Projekte gebunden ist. Ist Letzteres der Fall, ist das gesamte Projekt auf einen gemeinsam zu vereinbarenden späteren Zeitpunkt zu verschieben. Bei einer Verzögerung um mehr als vier Wochen ist es Tobilotta freigestellt, vom Vertrag zurückzutreten.

Tobilotta AGB

Allgemeine Vertragsgrundlagen für Tobilotta Produktionen und Kooperationen

7. VERGÜTUNG UND ZAHLUNGSVERZUG

7.1 Alle Tätigkeiten, die für den Kunden erbracht werden, einschliesslich Präsentationen, Entwürfen, Grafiken, Videos und Werke, sind vergütungspflichtig, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird.

7.2 Kosten für den Kauf von zusätzlichem Material, welches zur Produktion dient und auf Kundenwunsch angeschafft werden muss, wie z.B. zusätzliches Bastelmaterial, Bilder, Grafiken, Schriften, Plugins oder andere Vorprodukte, werden, falls nicht anders vereinbart, einzeln zum Anschaffungspreis zusätzlich verrechnet.

7.3 Grundsätzlich ist jede Phase des Auftrages gemäss Offerte für sich oder der gesamte Auftrag als Ganzes honorar berechtigt. Wird ein erteilter Auftrag reduziert oder annulliert, hat Tobilotta genauso einen Anspruch auf den Teil des Honorars, dessen Leistungen vollständig erbracht oder begonnen wurden. Darüber hinaus hat der Kunde die entstandenen Unkosten oder Vorleistungen Dritter in vollem Umfang zu tragen.

7.4 Falls nicht anders schriftlich vereinbart sind 100 % des gesamt festgelegten Honorars per Rechnung oder Banküberweisung nach Beendigung des Auftrages zu bezahlen. Die Zahlung ist (falls nichts anderes auf der Rechnung angegeben) per sofort zu begleichen. Oder: zum Datum der auf der Rechnung angegeben wurde ohne Abzug oder Skonto zu leisten.

7.5 Gerät der Kunden in Zahlungsverzug, behält sich Tobilotta das Recht vor, noch nicht gelieferte Produktionen zurückzuhalten sowie die Weiterarbeit einzustellen. Wird die festgelegte Auftragssumme bis zur angegebenen Zahlungsfrist nicht bezahlt, ist Tobilotta dazu berechtigt, den Kunden schriftlich mit einer Zahlungserinnerung zur Zahlung aufzufordern, zu mahnen und anschliessend zu betreiben. Tobilotta wird im Falle einer Mahnung oder Betreibung die entstandenen Kosten für die Aufwendungen verrechnen. Somit hat der Kunden die Bearbeitungsgebühren und weitere Kosten bei einem Zahlungsverzug zu tragen. Der Kunden gerät mit der Zahlung in Verzug, wenn diese nicht bis zur vereinbarten Zahlungsfrist erfüllt wurde.

9.6 Tobilotta hat das Recht auf Verrechnung der Unkosten, die bei Annullierung oder Reduzierung des Auftrages entstanden sind (Mehrkosten, Vorleistungen, Aufwand, Spesen, Ausgaben, Korrespondenz etc.).

9.8 Darüber hinaus hat Tobilotta das Recht, seine bisher geleistete Arbeit bei Annullierung des Auftrags anderweitig zu verwenden (ausgenommen Firmenbezogene und vom Kunden zur Verfügung gestellte Daten wie Logos, Musik, Grafiken, Texte, Produkte usw.). Bei Annullierung- oder Stornierung seitens des Kunden ist Tobilotta nicht dazu verpflichtet, auftragsbezogene Daten und bereits geleistete Arbeiten herauszugeben.

8. BELEGEXEMPLARE

Von allen produzierten Arbeiten (grafische Arbeiten inkl. Nachdrucke) ist Tobilotta unaufgefordert 5 einwandfreie Belege, bei Büchern oder anderen wertvollen Stücken 5 Exemplare, zu überlassen. genauso steht das Recht zu, diese Belege als Leistungsnachweis seiner Arbeit zu verwenden und zu veröffentlichen.

9. DAUER, HERAUSGABE, REDUZIERUNG ODER ANNULLIERUNG DES VERTRAGES

9.1 Dauer

Der Vertrag gilt falls nicht anderst vereinbart unbefristet. Erfolgt seitens Tobilotta- oder vom Kunden eine Löschung bzw. Entfernung der kompletten Tobilotta Produktionen (Produktionen werden von jeglichen Servern und anderweitigen Medien gelöscht bzw. enternt) wird der Vertrag bzw. automatisch aufgelöst.

9.2 Herausgabe

Tobilotta ist nicht dazu verpflichtet digitale Original- oder programmbezogene Dateien herauszugeben. Wird die Herausgabe digitaler Originaldateien, Projektdateien und mit dem Auftrag verbundenen Gestaltungen oder programmbezogene Dateien vom Auftraggeber gewünscht, so ist dies schriftlich zu vereinbaren und gesondert zu einem Aufpreis zu vergüten. Die Bitte um Herausgabe digitaler Original- oder programmbezogener Dateien ist schriftlich mitzuteilen und nur in besonderen Fällen gewährleistet. Hat TobiLotta dem Kunden die o.g Dateien zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung vom Kunden verändert werden.

9.3 Reduzierung oder Annullierung des Vertrages

Eine Annullierung, Stornierung oder Reduzierung einer Tobilotta-Produktion ist schriftlich mitzuteilen. Jede Phase der Leistungen ist als ganzes Honorar berechtigt.

10. ÜBERTRAGUNG VON NUTZUNGSRECHTEN / RECHTEINRÄUMUNG / EIGENTUM

10.1 Allgemeine Rechte An den Arbeiten oder Leistungen von Tobilotta werden, soweit vereinbart, einfache Nutzungsrechte in dem Umfang eingeräumt, wie sie der Auftraggeber nach dem Sinn und Zweck des jeweiligen Einzelauftrags benötigt. Ein Eigentumsrecht, insbesondere an Entwürfen (Skizzen, Layouts, Demo-Grafiken, Vorarbeiten) wird nicht übertragen. Die Nutzungsrechte für Produktionen werden dem Auftraggeber nach vollständiger Bezahlung des vereinbarten Honorars und ab Abgabedatum der finalisierten Produktionen übertragen. Über eine weitere Nutzungsrechtseinräumung und deren Vergütung treffen die Parteien ggf. zu einem späteren Zeitpunkt eine Vereinbarung. Tobilotta behält in jedem Fall (auch für den Fall der Einräumung des ausschliesslichen Nutzungsrechts) das Recht, die Produktionen zu seiner/ihrer Eigenwerbung zu verwenden und zwar in jeder von ihm gewählten Form, analog sowie digital.

10.2 Geistiges Eigentum

Alle von Tobilotta geschaffenen Werke und Ideen sind zu jeder Zeit geistiges Eigentum des Schöpfers (natürliche Person). Der Kunde anerkennt die Urheberrechte seitens Tobilotta. Das geistige Eigentum der Werke wird geschützt durch das Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte.

4.3 Werbung

Der Kunde ist berechtigt, die Preoduktionen zu Werbezwecken unentgeltlich zu nutzen, sofern sich die Werbung direkt auf das Werk bezieht. Jede darüber hinausreichende Verwendung (wie z.B. werkunabhängige, allgemeine Kundenwerbung) stellt eine zusätzliche Nutzung dar, die durch Tobilotta genehmigt und gegebenenfalls gesondert vergütet werden muss.

10.4 Bearbeitungsrecht

Ohne Zustimmung von Tobilotta und ggf. ohne eine entsprechend zu verhandelnde Vergütung, dürfen die Werke weder im Original noch in der Reproduktion be- oder nacharbeitet und umgestaltet werden.

10.5 NICHT-ausschliessliche Rechte

(a) Tobilotta behält sich das Recht vor, alle seine Produktionen als Referenz und für Eigenwerbung zu verwenden und online zu veröffentlichen. Dabei dürfen Tobilotta-Produktionen seitens Tobilotta monetarisiert und Einnahmen erzielt werden.

(b) Tobilotta behält sich das Recht vor, insbesondere Video-Produktionen (Bewegtbilder) der Öffentlichkeit im Wege des Streamings zugänglich zu machen („Recht der Öffentlich-Zugänglichmachung“).

Tobilotta AGB

Allgemeine Vertragsgrundlagen für Tobilotta Produktionen und Kooperationen

(c) Das Recht zu einer Verlinkung/Einbettung der zur Verfügung gestellten Video-Produktionen im Wege des Streamings im Youtube-Kanal, Blog- oder Homepage des Kunden („Tobilotta Video-Produktionen dürfen ohne Weiteres geteilt und auf Servern Dritter verlinkt bzw. eingebettet werden.

(d) Ein Video Re-Upload („Video wird auf eigenem Server, auf eigenem Youtube-Kanal, auf eigener Homepage etc. hochgeladen“) ist schriftlich zu vereinbaren und wird im Regelfall zu einem Aufpreis seitens Tobilotta gestattet. Dies gilt nur im Fall, dass nichts anders schriftlich vereinbart wurde.

(e) Video Re-Uploads dürfen seitens des Kunden keine Einnahmen erzielen. Das Recht, Tobilotta-Produktionen zu Schulungs- und Demonstrationszwecken in Schulen, Kindergärten, öffentlichen Instituten, Vereinen, Firmen etc. zeigen und einsetzen zu können.

(f) Der Kunde versichert, dass er zur Verwendung aller Tobilotta überlassenen Vorlagen und Medien berechtigt ist. Der Kunde stellt TobiLotta von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf einer Verletzung dieser Pflicht beruhen. Insbesondere gilt dies für Persönlichkeitsrechte und das Recht am Bild abgebildeter Personen.

(g) Bei Beendigung des Vertrages, gleich aus welchem Grund, fallen alle eingeräumten Rechte, ohne dass es einer gesonderten Erklärung bedarf, an TobiLotta zurück. Gleiches gilt bei Makulierung oder Verramschung der Produktion.

(h) Das Recht, Tobilotta-Produktionen zu Schulungs- und Demonstrationszwecken in Schulen, Kindergärten, öffentlichen Instituten, Vereinen, Firmen etc. zeigen und einsetzen zu können.

4.6 Verletzung der Rechte

Bei einer Rechtsverletzung ist TobiLotta berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe der vereinbarten Vergütung zu verlangen. Das Recht, neben der Vertragsstrafe Schadensersatzansprüche, Geldentschädigungsansprüche oder sonstige Rechte geltend zu machen, bleibt unberührt.

11. MÄNGELRÜGE ODER NICHTANNAHME

Medien sind bei Empfang umgehend zu prüfen. Der Kunde hat innerhalb von 5 Tagen ab Lieferdatum der gesendeten Ware (DVDs, USB-Memorystick, Festplatten oder andere digital übertragene Medien) über Mängel schriftlich zu informieren. Geht bei Tobilotta innerhalb dieser Frist keine Mängelrüge ein, so gilt die Produktion bzw. die gesendeten Medien als genehmigt und der Auftrag als abgeschlossen.

12. AUFBEWAHRUNGSPFLICHT

Tobilotta verpflichtet sich nach erfolgreicher Produktabnahme und -beendigung der Produktion die Masterfiles (Videospur) für die Dauer von mind. 90 Tage ab Fertigstellung bzw. Ablieferung an seinem Geschäftssitz aufzubewahren und nach Ablauf der 90 Tage auf externen Medien zu archivieren. Bei Verlust der Daten oder des Mediums hat der Kunden keinerlei Entschädigungsanspruch.

13. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Grundlage dieser Geschäftsbedingungen ist das geltende Recht der Schweiz. Die Anwendung internationalen Rechts ist ausgeschlossen. Sollten eine oder mehrere Regelungen dieser AGBs unwirksam werden, so zieht dies nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages nach sich. Die unwirksame Regelung wird durch die einschlägige gesetzliche Regelung ersetzt. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind Bestandteil dieses Vertrages und können jederzeit auf der Tobilotta Homepage unter folgender URL eingesehen werden: Sie erklären sich mit allen Seiten der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und allfällige Projektinformationen, Briefings, Skripts etc. einverstanden.

Verantwortlicher: Jesse Angiuoli

Ort: 9100 Herisau-AR / Schweiz

AGB stand: 01. März 2019